

B e r i c h t
über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016

Heiche Logistic GmbH
Verpachtung von Betrieben
Dieselstraße 10
74193 Schwaigern

Finanzamt Heilbronn
Steuernummer 6520312574

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
1.1 Auftrag und Auftragsabgrenzung	3
1.2 Auftragsdurchführung	5
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	8
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	8
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	8
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	9
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	10
3.1 Rechtliche Verhältnisse	10
3.2 Steuerliche Verhältnisse	11
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	12
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	15
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	15
6. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	16
7. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	20
8. Anlagen	25
Bilanz zum 31. Dezember 2016	26
Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	27
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	28
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2016	29
9. Bescheinigung	30
10. Allgemeine Auftragsbedingungen	31

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftrag und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**Heiche Logistic GmbH,
Schwaigern**

- nachfolgend Heiche Logistic GmbH oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte mich, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 aus den mir vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich in der Zeit vom Februar 2017 bis zum April 2017 in meinen Geschäftsräumen in Heilbronn durchgeführt.

Mein Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der mich mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Ich habe meinen Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von meinem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Betrag in EUR	2016	2015	2014
Bilanzsumme	5.116.121,14	5.113.056,57	5.198.496,64
Umsatzerlöse	6.732,18	6.507,63	6.523,24
Anzahl der Arbeitnehmer	1	1	1

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288, 274a HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der mir erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang meiner Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichte ich in berufsmäßiger Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis meiner Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme habe ich von meinem Auftraggeber ausbedungen, dass mir die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei meiner Berichterstattung hierüber habe ich die einschlägigen Normen meiner Berufsordnung und meine Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art meines Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von mir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Ich habe in meiner Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses habe ich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von mir die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatte ich mir die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens meines Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss darf ich nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätte ich dies in geeigneter Weise in meiner Bescheinigung sowie in meinem Erstellungsbericht zu würdigen oder meinen Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von mir zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächte ich sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in meiner Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätte ich meinen Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die mein Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von mir nicht erteilt werden. Ich hätte meinem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags habe ich die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meines Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat mir die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die ich zu den Akten genommen habe.

Ergänzend hat die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, mir schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass ich dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt habe.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf EDV-Systemen des Unternehmens erstellt. Die dabei eingesetzte Software Rechnungswesen pro der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 09.11.2011 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 09.11.2011 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Addison Lohn und Gehalt erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 14.12.2009 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ich habe meinen Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben meines Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2016 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2015.

Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 09.11.2011 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen meiner Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, habe ich diese mit der Geschäftsführung meines Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss meiner Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Heiche Logistic GmbH
Rechtsform:	GmbH
Gründung am:	16.09.1998
Sitz:	Schwaigern
Anschrift:	Dieselstraße 10 74193 Schwaigern
Name laut Registergericht:	Heiche Logistic GmbH
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Stuttgart
Registergerichts Nummer:	106764
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 24.09.1998
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Gegenstand des Unternehmens:	Verpachtung von Betrieben
Gezeichnetes Kapital:	26.000,00 EUR
Gesellschafter/-in:	Rüdiger Heiche Anteil: 13.000,00 EUR (50,00%) Gunter Heiche Anteil: 13.000,00 EUR (50,00%)
Geschäftsführung, Vertretung:	Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Im Berichtsjahr war für die Gesellschaft vertretungsberechtigt: Rüdiger Heiche Gunter Heiche Andreas Heuschele

Entlastung Geschäftsführung für Vorjahr: Der Vorjahresabschluss wurde durch die Gesellschafterversammlung vom 30.06.2016 festgestellt.
Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: lagen 2016 nicht vor.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Heilbronn

Steuernummer: 6520312574

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Angaben zu Beteiligungen und deren Entwicklung

Als Finanzanlagen waren folgende Beteiligungen auszuweisen:

Heiche Polska Sp.z o.o.: 2.376.192,48 EUR

Stand und Entwicklung des Personals

Am Bilanzstichtag waren im Unternehmen 1 Personen beschäftigt (im Vorjahr: 1).

3.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2016		Bilanz zum 31.12.2015		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Finanzanlagen	4.840,5	94,6	4.840,5	94,7	0,0	0,0
Sonstige Vermögensgegenstände	34,3	0,7	253,5	5,0	-219,2	-86,5
Flüssige Mittel/Wertpapiere	241,3	4,7	18,9	0,4	222,4	1.176,7
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,1	0,0	-0,1	-100,0
Summe Aktiva	5.116,1	100,0	5.113,1	100,0	3,0	0,1
Rundungsbedingte Differenz	0,0		0,1			
	Bilanz zum 31.12.2016		Bilanz zum 31.12.2015		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Eigenkapital	2.878,1	56,3	2.867,6	56,1	10,5	0,4
Rückstellungen	20,7	0,4	28,8	0,6	-8,1	-28,1
Lieferverbindlichkeiten	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.217,3	43,3	2.216,5	43,3	0,8	0,0
Summe Passiva	5.116,1	100,0	5.113,1	100,0	3,0	0,1
Rundungsbedingte Differenz	-0,1		0,1			

3.3.3 Finanzlage

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2016	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEUR	kleiner 1 Jahr TEUR	größer 1 Jahr TEUR
sonstige Vermögensgegenstände	34,3	2,8	31,5
Summe	34,3	2,8	31,5

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2016	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit		
	TEUR	kleiner 1 J. TEUR	1 bis 5 J. TEUR	größer 5 J. TEUR
aus Lieferungen und Leistungen	0,1	0,1	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	2.217,3	2,3	0,0	2.215,0
Summe	2.217,4	2,4	0,0	2.215,0

3.3.4 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2016		01.01. bis 31.12.2015		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	6,7	100,0	6,5	100,0	0,2	3,1
+ sonst.betriebl.Erträge	8,1	120,9	8,3	127,7	-0,2	-2,4
- Personalaufwand	5,8	86,6	5,8	89,2	0,0	0,0
- sonst.betriebl.Aufwand	46,0	686,6	22,1	340,0	23,9	108,1
+ Finanzerträge	147,9	2.207,5	149,6	2.301,5	-1,7	-1,1
- Finanzaufwand	89,7	1.338,8	95,0	1.461,5	-5,3	-5,6
- EE-Steuern	10,8	161,2	12,1	186,2	-1,3	-10,7
Ergebnis nach Steuern	10,5	156,7	29,5	453,8	-19,0	-64,4
Jahresergebnis	10,5	156,7	29,5	453,8	-19,0	-64,4

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresergebnis von EUR 10.499,30 (Vorjahr: EUR 29.516,43) ab.

Die Löhne und Gehälter 2016 (ohne Sozialversicherung) betragen unverändert EUR 4.896,00 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2015.

An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2016 EUR 884,46 an. In 2015 belief sich der entsprechende Wert auf EUR 874,38. Der Betrag der absoluten Erhöhung in Höhe von EUR 10,08 entspricht einer Steigerungsrate von 1,2 %.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während meiner Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen habe ich, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Mein Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang meines Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weise ich meinen Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die mir als Sachverständigen bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreite Vorschläge zur Korrektur und achte auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

A. Anlagevermögen

I. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>2.376.192,48</u>	<u>2.376.192,48</u>
Bilanzansatz zum 01.01.	2.376.192,48	2.376.192,48
+ Zugänge	0,00	0,00
- Abgänge	0,00	0,00
+ Umbuchungen	0,00	0,00
- Abschreibungen	0,00	0,00
+ Zuschreibungen	0,00	0,00
Bilanzansatz zum 31.12.	<u>2.376.192,48</u>	<u>2.376.192,48</u>
Beteilig. an verbund.UN - Heiche Polska	<u>2.376.192,48</u>	<u>2.376.192,48</u>
	<u>2.376.192,48</u>	<u>2.376.192,48</u>

2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>2.464.348,37</u>	<u>2.464.348,37</u>
Bilanzansatz zum 01.01.	2.464.348,37	2.464.348,37
+ Zugänge	0,00	0,00
- Abgänge	0,00	0,00
+ Umbuchungen	0,00	0,00
- Abschreibungen	0,00	0,00
+ Zuschreibungen	0,00	0,00
Bilanzansatz zum 31.12.	<u>2.464.348,37</u>	<u>2.464.348,37</u>
Ausleih. an UN mit Beteiligungsverh.	<u>2.464.348,37</u>	<u>2.464.348,37</u>
	<u>2.464.348,37</u>	<u>2.464.348,37</u>

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	<u>34.289,68</u>	<u>253.531,18</u>
Verrechnungskonto Heiche OT GmbH	0,00	120,60
Sonst. Vermög.gegenst./Rückstl.ZinsPL	31.500,00	251.360,88
Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	600,00	0,00
USt-Forderungen	579,40	297,78
Körperschaftsteuerrückforderung	<u>1.610,28</u>	<u>1.751,92</u>
	<u>34.289,68</u>	<u>253.531,18</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	<u>241.290,61</u>	<u>18.876,54</u>
VBU Volksbank im Unterland Kto. 53224000	1.610,43	469,85
BW-Bank Stgt. Kto. 7406507935	1.455,48	675,56
Commerzbank Heilbronn Kto. 3199726900	<u>238.224,70</u>	<u>17.731,13</u>
	<u>241.290,61</u>	<u>18.876,54</u>

Die Bankbestände sind durch Kontoauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen und stimmen mit diesen überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	<u>0,00</u>	<u>108,00</u>
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	108,00
	<u>0,00</u>	<u>108,00</u>

Summe Aktiva

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	<u>5.116.121,14</u>	<u>5.113.056,57</u>

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>26.000,00</u>	<u>26.000,00</u>
Gezeichnetes Kapital	<u>26.000,00</u>	<u>26.000,00</u>
	<u>26.000,00</u>	<u>26.000,00</u>

II. Bilanzgewinn

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>2.852.094,09</u>	<u>2.841.594,79</u>
Bilanzgewinn	<u>2.852.094,09</u>	<u>2.841.594,79</u>
	<u>2.852.094,09</u>	<u>2.841.594,79</u>

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>0,00</u>	<u>186,26</u>
Gewerbesteuerrückstellung § 4 Abs. 5b	0,00	80,00
Gewerbesteuerrückstellung	0,00	0,00
Körperschaftsteuerrückstellung	<u>0,00</u>	<u>106,26</u>
	<u>0,00</u>	<u>186,26</u>

2. sonstige Rückstellungen

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>20.664,00</u>	<u>28.647,00</u>
Solidaritätszuschlag-Rückstellung	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	15.964,00	23.947,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>4.700,00</u>	<u>4.700,00</u>
	<u>20.664,00</u>	<u>28.647,00</u>

Art der Rückstellung	Stand zum	Stand zum	Änderung ggü.	
	31.12.2016	31.12.2015	d. Vorjahr in	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Steuerrückstellungen	0,0	0,2	-0,2	-100,0
Gewerbesteuer	0,0	0,1	-0,1	-100,0
Körperschaftsteuer	0,0	0,1	-0,1	-100,0
Sonstige Rückstellungen	20,7	28,6	-7,9	-27,6
Abschluss- und Prüfungskosten	4,7	4,7	0,0	0,0
sonstige Rückstellungen	16,0	23,9	-7,9	-33,1
Rückstellungen gesamt	20,7	28,8	-8,1	-28,1

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
	<u>113,05</u>	<u>128,52</u>
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	<u>113,05</u>	<u>128,52</u>
	<u>113,05</u>	<u>128,52</u>

2. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
	<u>2.217.250,00</u>	<u>2.216.500,00</u>
Sonstige Verbindlichkeiten	2.250,00	1.500,00
Sonstige Verbindl. - Genussrechte	15.000,00	15.000,00
Darlehen Gerhard Heiche GmbH	<u>2.200.000,00</u>	<u>2.200.000,00</u>
	<u>2.217.250,00</u>	<u>2.216.500,00</u>

Summe Passiva

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
	<u>5.116.121,14</u>	<u>5.113.056,57</u>

7. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	31.12.2016 EUR <u>6.732,18</u>	31.12.2015 EUR <u>6.507,63</u>
Nicht steuerbare Umsätze EU-Land	<u>6.732,18</u> <u>6.732,18</u>	<u>6.507,63</u> <u>6.507,63</u>
2. Gesamtleistung	31.12.2016 EUR <u>6.732,18</u>	31.12.2015 EUR <u>6.507,63</u>
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	31.12.2016 EUR <u>7.983,00</u>	31.12.2015 EUR <u>7.983,00</u>
Erträge Auflösung von Rückstellungen	<u>7.983,00</u> <u>7.983,00</u>	<u>7.983,00</u> <u>7.983,00</u>
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	31.12.2016 EUR <u>85,85</u>	31.12.2015 EUR <u>311,06</u>
Periodenfremde Erträge	<u>85,85</u> <u>85,85</u>	<u>311,06</u> <u>311,06</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	31.12.2016 EUR <u>4.896,00</u>	31.12.2015 EUR <u>4.896,00</u>

Aushilfslöhne	4.800,00	4.800,00
Pauschale Steuer für Aushilfen	<u>96,00</u>	<u>96,00</u>
	<u>4.896,00</u>	<u>4.896,00</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>884,46</u>	<u>874,38</u>
Gesetzliche Sozialaufwendungen	782,40	770,88
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>102,06</u>	<u>103,50</u>
	<u>884,46</u>	<u>874,38</u>
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>235,28</u>	<u>265,52</u>
Beiträge	<u>235,28</u>	<u>265,52</u>
	<u>235,28</u>	<u>265,52</u>
b) verschiedene betriebliche Kosten	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>13.038,69</u>	<u>8.801,19</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	125,89	197,75
Rechts- und Beratungskosten	6.056,50	1.614,70
Abschluss- und Prüfungskosten	6.048,33	5.924,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>807,97</u>	<u>1.064,74</u>
	<u>13.038,69</u>	<u>8.801,19</u>
c) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
	<u>32.689,95</u>	<u>13.026,15</u>
Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	7.689,95	5.526,15
Zuwendungen, Spenden steuerl. n. abzieh.	<u>25.000,00</u>	<u>7.500,00</u>
	<u>32.689,95</u>	<u>13.026,15</u>

6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31.12.2016 <u>EUR</u> <u>147.921,90</u>	31.12.2015 <u>EUR</u> <u>149.646,68</u>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	147.860,88	149.552,64
Sonst.Zinserträge - Verspät.Kd.Zahlungen	<u>61,02</u>	<u>94,04</u>
	<u>147.921,90</u>	<u>149.646,68</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	31.12.2016 <u>EUR</u> <u>89.722,83</u>	31.12.2015 <u>EUR</u> <u>94.997,34</u>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.500,00	1.500,00
Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	222,83	1.464,01
Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindl.-Kred.p	<u>88.000,00</u>	<u>92.033,33</u>
	<u>89.722,83</u>	<u>94.997,34</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	31.12.2016 <u>EUR</u> <u>10.756,42</u>	31.12.2015 <u>EUR</u> <u>12.071,36</u>
Körperschaftsteuer	5.543,00	6.223,00
Solidaritätszuschlag	305,12	341,96
Solidaritätszuschlag für Vorjahre	0,30	0,00
GewSt-Nachzahlung/-Erstattung VJ §4/5b	2,00	0,00
Auflösung Gewerbesteuerückstellung	0,00	0,40
Gewerbesteuer	<u>4.906,00</u>	<u>5.506,00</u>
	<u>10.756,42</u>	<u>12.071,36</u>
9. Ergebnis nach Steuern	31.12.2016 <u>EUR</u> <u>10.499,30</u>	31.12.2015 <u>EUR</u> <u>29.516,43</u>
10. Jahresüberschuss	31.12.2016 <u>EUR</u> <u>10.499,30</u>	31.12.2015 <u>EUR</u> <u>29.516,43</u>
Jahresüberschuss	<u>10.499,30</u>	<u>29.516,43</u>
	<u>10.499,30</u>	<u>29.516,43</u>

11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	31.12.2016 EUR <u>2.841.594,79</u>	31.12.2015 EUR <u>2.812.078,36</u>
Gewinnvortrag nach Verwendung	<u>2.841.594,79</u> <u>2.841.594,79</u>	<u>2.812.078,36</u> <u>2.812.078,36</u>
12. Bilanzgewinn	31.12.2016 EUR <u>2.852.094,09</u>	31.12.2015 EUR <u>2.841.594,79</u>
Bilanzgewinn	<u>2.852.094,09</u> <u>2.852.094,09</u>	<u>2.841.594,79</u> <u>2.841.594,79</u>

8. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Finanzanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		26.000,00	26.000,00
1. Beteiligungen	2.376.192,48		2.376.192,48	II. Bilanzgewinn		2.852.094,09	2.841.594,79
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	<u>2.464.348,37</u>	4.840.540,85	2.464.348,37	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	0,00		186,26
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. sonstige Rückstellungen	<u>20.664,00</u>	20.664,00	28.647,00
1. sonstige Vermögensgegenstände		34.289,68	253.531,18	C. Verbindlichkeiten			
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		241.290,61	18.876,54	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113,05		128,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	108,00	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.217.250,00</u>	2.217.363,05	2.216.500,00
		<u>5.116.121,14</u>	<u>5.113.056,57</u>			<u>5.116.121,14</u>	<u>5.113.056,57</u>

Angaben unter der Bilanz

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind die folgenden Haftungsverhältnisse zu vermerken:

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB	Betrag EUR
aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	2.295.537,32
Summe	<u>2.295.537,32</u>

Unterschrift der Geschäftsführung

Schwaigern, 13.04.2017



Rüdiger Heiche

Schwaigern, 13.04.2017



Gunter Heiche

Schwaigern, 13.04.2017



Andreas Heuschele

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	<u>6.732,18</u>	<u>6.507,63</u>
2. Gesamtleistung	6.732,18	6.507,63
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7.983,00	7.983,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>85,85</u>	<u>311,06</u>
	8.068,85	8.294,06
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.896,00	4.896,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>884,46</u>	<u>874,38</u>
	5.780,46	5.770,38
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	235,28	265,52
b) verschiedene betriebliche Kosten	13.038,69	8.801,19
c) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>32.689,95</u>	<u>13.026,15</u>
	45.963,92	22.092,86
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 7.689,95 (EUR 5.526,15)		
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	147.921,90	149.646,68
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	89.722,83	94.997,34
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>10.756,42</u>	<u>12.071,36</u>
9. Ergebnis nach Steuern	10.499,30	29.516,43
	<hr/>	<hr/>
10. Jahresüberschuss	10.499,30	29.516,43
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.841.594,79	2.812.078,36
	<hr/>	<hr/>
12. Bilanzgewinn	<u>2.852.094,09</u>	<u>2.841.594,79</u>
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2016	kumulierte Abschreibungen 01.01.2016	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2016	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen													
I. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	2.376.192,48	0,00	0,00	0,00	2.376.192,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.376.192,48
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	<u>2.464.348,37</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.464.348,37</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.464.348,37</u>
Summe Finanzanlagen	<u>4.840.540,85</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.840.540,85</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.840.540,85</u>
Summe Anlagevermögen	<u>4.840.540,85</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.840.540,85</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.840.540,85</u>

9. Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

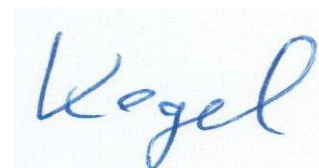
Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Heiche Logistic GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Heilbronn, den 13. April 2017



Dr. Thomas Kegel
Rechtsanwalt · Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

10. Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Januar 2011

Die folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften und Rechtsanwälte) – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört auch die schriftliche Einwilligungserklärung nach § 4a Abs. 1 BDSG. Bei Zusammenveranlagung sind die Einwilligungserklärungen beider Eheleute vorzulegen. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten. Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Nach Vertragsbeendigung ist die übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe erfolgt am Sitz des Beraters. Sicherungskopien von Programmen und Daten sind endgültig zu löschen. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (5) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art dem Berater einen gesonderten Auftrag erteilen. Der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.
- (6) Nach Beendigung des Steuerberatungsvertrages hat der Mandant die Unterlagen beim Berater abzuholen.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Auftragsbedingungen i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, Daten verarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant dem Berater schriftliche Einwilligungserklärungen gemäß § 4a Abs. 1 BDSG – soweit erforderlich – zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (1) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessens des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden

den Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z.B. Kinder, Ehegatte).

- (6) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnigte Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnigte Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z.B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbeschränkung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatergebührenverordnung. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z.B. Beratungspauschale).
- (2) Sieht die Gebührenverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechnigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechnigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechnigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (5) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ausgehändigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Dem Mandanten obliegt es, sämtliche herauszugebenden Unterlagen bei dem Berater abzuholen. Außerdem ist der Berater verpflichtet, dem Mandanten ggf. erhaltene Nachrichten und Informationen zu geben, auf Verlangen über den Stand einer Angelegenheit, die aus dem Vertragsverhältnis resultiert, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt ein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z.B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 13 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Beratungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.